

Sitzung des Gemeinderates vom 29. Januar 2015

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau Erika
MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK,
Albert SCHUGENS, Frau Marie-Pierre SCHOMMER und Frau Inge SCHOMMER, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Kassenbericht 4/2014.
 3. IMMOBILIEN: Genehmigung einer Dienstbarkeit zur Verlegung von Versorgungsleitungen – Antrag JONIRENT, Bütgenbach.
 4. Genehmigung von Lieferaufträgen für Fahrzeuge im Arbeiterdienst der Gemeinde. Festlegung der Auftragsbedingungen:
 - a. Zum Ankauf eines Kleintransporters.
 - b. Zum Ankauf eines LKW.
 5. Genehmigung der Lieferbedingungen zum Ankauf von Material für den Wasserdienst.
 6. Genehmigung von außerordentlichen Arbeiten am Wasserleitungsnetz der Gemeinde in Elsenborn, Gartenstrasse. Festlegung der Lieferbedingungen von Material für Arbeiten in Eigenregie.
 7. Annahme des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich zwecks Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Reform der Feuerwehrdienste.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 4/2014.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Trimesters 2014.

3° Immobilien: Genehmigung einer Dienstbarkeit zur Verlegung von Versorgungsleitungen - Antrag JONIRENT, Bütgenbach.

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 16.01.2015 betreffend eine Dienstbarkeit unter öffentlichem Eigentum der Gemeinde, was ein dort verlegtes Stromkabel zur Versorgung der Immobilie der Gesellschaft JONIRENT in Bütgenbach angeht;

Angesichts dessen, dass dieses Stromversorgungskabel seit geraumer Zeit unter dem Zugangsweg verlegt wurde und dazu diente die Versorgung des ehemaligen Restaurants „Seepanorama“, ab dem früheren Touristenbüro auf dem Campinggelände des Verkehrsvereins Bütgenbach, zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Gesellschaft JONIRENT Eigentümerin der früheren Immobilie „Seepanorama“ mitsamt dem, der Gemeinde gehörenden Grundstück, geworden ist und eine geregelte Rechtssituation für diese bestehende Leitungsdienstbarkeit anstrebt;

In Erwägung, dass die Dienstbarkeit ebenfalls Gelände des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft;

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um ein lange Jahre bestehendes Leitungsrecht handelt und es sich daher anbietet von einer Entschädigung dieser Dienstbarkeit abzusehen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Urkundenvorschlags vor Notar;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM MARGRAFF):

Art. 1: Der Gesellschaft JONIRENT in Bütgenbach wird eine Dienstbarkeit unter dem Grundstück der Gemeinde, katastriert Gemarkung Flur B, Nr. 74/02e, laut Vermessungsplan von Landmesser FAYMONVILLE in Honsfeld, für ein unterirdisch verlegtes Stromkabel genehmigt.

Diese Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Art. 2: Die vorliegende Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

4° Genehmigung von Lieferaufträgen für Fahrzeuge im Arbeiterdienst der Gemeinde.

Festlegung der Auftragsbedingungen:

a. Zum Ankauf eines Kleintransporters.

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein weiterer gebrauchter Kleintransporter angeschafft werden sollte;

In Anbetracht, dass sich die Kosten einer solchen Anschaffung auf einen Höchstbetrag von 15.000 € inkl. der MwSt. belaufen könnten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung zur Auftragsvergabe vorzusehen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung eines solchen Fahrzeuges im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743-52 eingetragen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters für den Arbeiterdienst der Gemeinde über einen Höchstbetrag von 15.000,00 € MwSt. einbegriffen wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der Ankauf erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/743-52 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2015.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

b. Zum Ankauf eines LKW.

Auf Grund der Notwendigkeit, einen LKW im Arbeiterdienst zu ersetzen;

In Anbetracht dessen, dass wie bereits in der Vergangenheit, alternativ zu Angeboten für neue Fahrzeuge ebenfalls Angebote für neuwertige, bzw. gebrauchte LKW zulässig sein sollten;

In Anbetracht, dass der außerordentliche Gemeindehaushalt 2015 Mittel in Gesamthöhe von 150.000,00 € vorsieht um diese Ausgabe zu tätigen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes zum Kauf eines neuen Fahrzeuges, unter möglicher Berücksichtigung alternativer Angebote für einen gebrauchten LKW;

In Anbetracht dessen, dass eine Vergabe des Lieferauftrages auf dem Wege einer offenen Ausschreibung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere der Artikel 23-38 und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines LKW für den Arbeiterdienst der Gemeinde wird hiermit genehmigt. Die Kosten dieser Anschaffung liegen bei maximal 150.000,00 € MwSt. einbegriffen.

Art. 2: Der Lieferauftrag erfolgt auf dem Wege einer offenen Ausschreibung. Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Kosten der Anschaffung werden über Artikel 421/743-53 des außerordentlichen Haushalts 2015 bestritten.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

5° Genehmigung der Lieferbedingungen zum Ankauf von Material für den Wasserdienst.

Auf Grund der Notwendigkeit, gewisses Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 27.508,84 € o. MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von 27.508,84 € o. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Genehmigung von ausserordentlichen Arbeiten am Wasserleitungsnetz der Gemeinde in Elsenborn, Gartenstrasse. Festlegung der Lieferbedingungen von Material für Arbeiten in Eigenregie.

Angesichts dessen, dass die Gartenstrasse in Elsenborn demnächst Wegeunterhaltsmaßnahmen unterzogen werden soll und es sich in diesem Zusammenhang anbietet vorher gewisse Probleme im Leitungsnetz der Wasserversorgung vor Ort zu beheben;

Auf Grund des Berichtes des Bauleiters der Gemeinde, der vorschlägt ein etwa 168 Meter langes Teilstück der öffentlichen Wasserleitung, das zur Zeit über Privateigentum führt, in den öffentlichen Weg zu verlegen;

Nach Durchsicht des beiliegenden Kostenanschlages über Lieferungen für Material zur Durchführung dieser Arbeiten in Höhe von insgesamt 12.676,31 € ohne MwSt.;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen besonderen Lastenheftes für Lieferaufträge;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/744-51 eingetragen wurden;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung zur Auftragsvergabe vorzusehen;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Arbeiten zur Neuverlegung der Wasserleitung in der Gartenstrasse in Elsenborn in Eigenregie durch die Gemeindearbeiter wird genehmigt und die Anschaffung von Material im Gesamtumfange von 12.676,31 € ohne MwSt. wird gutgeheißen.

Art. 2: Die Lieferaufträge werden im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung vergeben. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2015.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

7° Annahme des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich zwecks Unterstützung der Gemeinde bei der Umsetzung der Reform der Feuerwehrdienste.

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialrates der Provinz Lüttich vom 27. November 2014 über die Gewährung einer Unterstützung für die Gemeinden für das Jahr 2015, im Hinblick auf die teilweise Übernahme von Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde ebenfalls mit Schreiben vom 27.11.2014 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Regelung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, dessen Gegenstand für das Jahr 2015 einerseits die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung ist, und andererseits die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit und der Annäherung der Hilfeleistungszonen beinhaltet;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen die erste Tranche der entsprechenden finanziellen Unterstützung für das Jahr 2015 betrifft, wobei die Gesamtsumme für alle Gemeinden der Provinz, die ein solches Partnerschaftsabkommen unterzeichnen, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen beträgt; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz abgeschlossen haben, aufgeteilt werden muss, auf der Grundlage einer in der provinziellen Regelung festgehaltenen mathematischen Formel, die sich auf Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerbare Einkommen und die Fläche bezieht;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, sein Einverständnis bezüglich des Vorschlags eines Partnerschaftsabkommens zu geben, dessen Abschluss es der Gemeinde erlaubt, in den Genuss einer ersten Tranche der finanziellen Unterstützung zu kommen, die gemäß der provinziellen Regelung für das Jahr 2015 gewährt werden kann; dass dieser Zuschuss in den Haushaltsplan eingetragen werden muss, im Posten „Einnahmen in Verbindung mit den Feuerwehrdiensten“;

In der Erwägung, dass aufgrund der provinziellen Regelung den vorläufigen operativen Zonen (VOZ) und Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich ebenfalls ein Entwurf für ein Partnerschaftsabkommen vorgelegt wird; dass dieses Abkommen die Durchführung einer Studie zur Optimierung der Hilfeleistungszonen in der Provinz zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die vorläufige operative Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone zu unterstützen; dass diese Studie einerseits die Untersuchung der Ressourcen der Hilfeleistungszonen am Tag ihrer Begründung zum Gegenstand hat und andererseits die Analyse der durch die Hilfeleistungszone durchzuführenden Maßnahmen im Hinblick auf eine optimale und kostenoptimierte Befolgung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und der entsprechenden Ausführungserlasse und letztendlich die Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone im Rahmen einer Fusion mit einer oder mit mehreren anderen Hilfeleistungszonen auf dem Gebiet der Provinz Lüttich;

In der Erwägung, dass diese Studie für die Gemeinde von bedeutendem Interesse ist, da sie es ermöglicht, die zu ergreifenden Maßnahmen zu definieren, um die finanziellen Auswirkungen der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen im Rahmen der Reform der zivilen Sicherheit so weit wie möglich einzuschränken;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde im Rat der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone obliegt, diese Stellungnahme des Gemeinderates anlässlich der Versammlung vorzutragen, bei der der Rat der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone sich zu diesem von der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommen äußert, und sich für eine Unterzeichnung des Abkommens seitens der vorläufigen operativen Zone/Hilfeleistungszone auszusprechen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das von der Provinz Lüttich vorgeschlagene Partnerschaftsabkommen, in Anwendung der vom Provinzialrat am 27. November 2014 beschlossenen Regelung über die Gewährung einer Unterstützung der Gemeinden für das Jahr 2015, im Hinblick auf die teilweise Übernahme von Ausgaben in Verbindung mit der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit wird genehmigt.

Artikel 2: Die HH Bürgermeister und Generaldirektor der Gemeinde werden damit beauftragt, diesen Beschluss auszuführen und insbesondere im Namen und im Auftrag der Gemeinde das Partnerschaftsabkommen zu unterzeichnen und ihn an die provinziellen Dienste zurückzuschicken.

Artikel 3: Der Herr Bürgermeister wird damit beauftragt, sich bei der Beschlussfassung der vorläufigen operativen Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone im Hinblick auf das von der Provinz vorgeschlagene Partnerschaftsabkommen, für die Durchführung einer Studie zur Optimierung, für den Abschluss eines Partnerschaftsabkommens durch die vorläufige operative Zone (VOZ)/Hilfeleistungszone und demzufolge zugunsten der Unterzeichnung dieses Partnerschaftsabkommens auszusprechen.

Artikel 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Den provinziellen Diensten wird ein gleichlautender Auszug des vorliegenden Beschlusses im Anhang des von der Gemeinde mit der Provinz unterzeichneten Partnerschaftsabkommens übermittelt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
